

Kurztitel

Förderung von Handwerkerleistungen

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 31/2014 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 26/2025

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2025

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Förderungsausmaß**

§ 4. Die Höhe der Förderung ist in den Richtlinien gemäß § 8 mit einem Fördersatz von 20% der förderbaren Kosten festzulegen, wenn die förderbaren Kosten je Rechnung und Förderwerber mindestens 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen. Die Höchstgrenze der förderbaren Kosten pro Förderungswerber, Wohneinheit und Kalenderjahr beträgt für im Jahr 2024 durchgeführte Maßnahmen 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), für im Jahr 2025 durchgeführte Maßnahmen 7 500 Euro (ohne Umsatzsteuer). Pro Kalenderjahr und Förderwerber kann maximal ein Förderantrag genehmigt werden.

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2025

Gesetzesnummer

20008829

Dokumentnummer

NOR40269633